

Information zu den Zugangsvoraussetzungen
für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
in Hessen

Vorbehaltlich der Überprüfung durch das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) können die folgenden Abschlüsse die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfüllen:

Abschlüsse im Inland:

- Diplom-/Masterabschluss in Psychologie; näheres hierzu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten“, da die Voraussetzungen identisch sind
- ein erfolgreich absolvierter Diplomstudiengang in Pädagogik oder in Sozialpädagogik/Sozialarbeit,
- ein erfolgreicher Magisterabschluss in Pädagogik, mit Magisterarbeit in diesem Fach
- formal kann in Hessen derzeit ein Ein-Fach-Bachelorabschluss, z. B. in Pädagogik bzw. Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik oder Sozialer Arbeit die Zugangsvoraussetzungen erfüllen
- andere grundpädagogische Bachelorabschlüsse oder Zwei-Fach-Bachelor und aufgebaut darauf ein Ein-Fach-Master in allgemeiner Pädagogik bzw. Erziehungswissenschaft, zudem muss die inhaltliche Äquivalenz mit dem früheren Diplomstudiengang in Pädagogik nachweislich gegeben ist.

Abschlüsse im Ausland:

Ausländische Abschlüsse bedürfen hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung grundsätzlich der vorherigen Prüfung durch das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen.

Geprüft wird, ob der ausländische Abschluss einem deutschen Abschluss gegenüber formal und inhaltlich als gleichwertig angesehen werden kann, wobei sich diese Prüfung ausschließlich nach § 5 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) richtet.

Für die Bewertung eines ausländischen Abschlusses wird in aller Regel eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn (ZAB) eingeholt. Eine von Ihnen ggf. privat veranlasste Zeugnisbewertung durch die ZAB kann diese im Regelfall nicht ersetzen.

Es empfiehlt sich, ausländische Abschlüsse frühzeitig **vor** der angestrebten Ausbildung prüfen zu lassen, da die Bewertung längere Zeit (mehrere Monate) in Anspruch nehmen kann.

Die vorstehenden Informationen sind unverbindlich und können die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen im Einzelfalle nicht ersetzen.

Eine Prüfung der Zugangsvoraussetzungen kann auf Antrag (siehe Download: „Antrag auf Prüfung der Zugangsvoraussetzungen“) durch das HLPUG erfolgen. Eine positive Entscheidung stellt noch keine Garantie für einen Ausbildungsplatz dar. Über die Vergabe der Ausbildungsplätze (Zulassung zur Ausbildung) entscheiden die Ausbildungsstätten in eigener Zuständigkeit.

Die Zugangsvoraussetzungen in anderen Bundesländern können abweichen.